



„Aufstiegsfortbildung im SGB II“  
Gültig ab: 17.05.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Aufstiegsfortbildungen im SGB II (Anlage 1 zur Weisung vom 17.05.2023)**



„Aufstiegsfortbildung im SGB II“

Gültig ab: 17.05.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

## 1. Welche Zielrichtung verfolgt das AFBG?

Das Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG) ist eine gesetzlich geregelte Geldleistung, mit der Menschen bei ihrer Qualifizierung zu einem Fortbildungsabschluss finanziell unterstützt werden.

Ziel ist die Erweiterung und der Ausbau beruflicher Höherqualifizierung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses sowie die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten.

Die Förderung der Teilnahme durch das AFBG setzt in der Regel einen Berufsabschluss voraus. Formal Ungelernte, die über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, können im Einzelfall ebenfalls über die Aufstiegsfortbildung direkt zu einem höherwertigen Abschluss gelangen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Fortbildungszielen gehören Fortbildungsabschlüsse i. S. von § 2 Absatz 1 AFBG, z. B. Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG oder der HwO zum/zur

- Meister/Meisterin,
- staatlich geprüften Techniker bzw. Technikerin,
- Fachwirt/Fachwirtin,
- Geprüften Berufsspezialist bzw. Berufsspezialistin,
- Bachelor Professional,
- Master Professional.
- oder auch die Fortbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin.

(Zu den förderfähigen Maßnahmen insgesamt s. § 2 AFBG).

- Es gibt keine Altersgrenze.
- Die Entscheidung über die Förderung trifft in der Regel das Amt für Ausbildungsförderung. Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite: <https://www.aufstiegs-bafoeg.de>

## 2. Wie ist das Verhältnis zwischen einer Förderung nach dem AFBG und einer FbW im Rahmen des SGB II?

Soweit die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem AFBG vorliegen, sind diese nach §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 SGB II vorrangig ggü. einer Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 SGB III.

Leistungen, die zum Ausschluss einer Förderung nach dem AFBG führen, sind in § 3 AFBG abschließend aufgeführt (§ 3 AFBG).

Einen Förderausschluss bei Bezug von Bürgergeld sieht das AFBG nicht vor.



„Aufstiegsfortbildung im SGB II“  
Gültig ab: 17.05.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**3. Wie ist mit bereits laufenden Förderungen umzugehen, bei denen trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine AFBG-Förderung eine Förderung im Rahmen von FbW nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 SGB III erfolgt ist?**

Laufende Förderungen im Rahmen FbW, bei denen der bestehende Vorrang des AFBG keine Berücksichtigung fand, können bis zum regulären Ende der Förderung unverändert fortgeführt werden.

Eine Umstellung oder Beendigung der Förderung ist nicht erforderlich.

**4. In welchen Fällen ist bei dem Beratungsgespräch zu beruflicher Weiterbildung ein Verweis auf eine AFBG-Förderung notwendig?**

Soweit der Kunde/die Kundin an einer weiterführenden Qualifizierung interessiert ist, die auf seine/ihre abgeschlossene Berufsausbildung aufbaut und einen Fortbildungs-abschluss vorsieht, ist er/sie in einem ausführlichen Beratungsgespräch über die Möglichkeiten der Förderung einer Aufstiegsfortbildung zu informieren.

Erfüllt der Kunde/die Kundin die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen und hat Interesse an einer Aufstiegsfortbildung, ist er/sie darauf hinzuweisen, dass eine Förderung über das AFBG gegenüber einer FbW vorrangig ist. Auf die Möglichkeit der ergänzenden Leistungsgewährung (siehe Nr. 5) ist hinzuweisen.

Der Kunde/die Kundin ist an die für die Beratung und Antragstellung der Leistungen des AFBG zuständigen Stelle zu verweisen. In der Regel ist dies das Amt für Ausbildungsförderung. In einzelnen Ländern kann es aber auch eine andere Stelle sein (nähere Infos auch zu den Zuständigkeiten finden sich auf der BMBF-Internetseite zur [Aufstiegsfortbildung](#)).

**5. Welche ergänzenden Leistungen können durch das Jobcenter gewährt werden?**

Das Leistungsspektrum von AFBG und beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III/SGB II ist nicht identisch.

Um erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer AFBG-förderbaren Qualifizierung teilnehmen, in ähnlicher Weise zu unterstützen, wie es im Rahmen beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III/SGB II möglich wäre, können Leistungen, die nicht durch das AFBG abgedeckt sind, durch das Jobcenter ergänzend gewährt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Fahrkosten,
- Kosten für auswärtige Unterbringung,
- Kosten für Eignungsfeststellung,
- Kosten für Prüfungsobjekte, soweit es sich nicht um Materialkosten handelt,
- Materialkosten, soweit diese nicht das Prüfungsobjekt betreffen,
- Weiterbildungsprämie für das Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie Weiterbildungsgeld, sofern es sich um eine Person handelt, die bisher noch keinen



„Aufstiegsfortbildung im SGB II“  
Gültig ab: 17.05.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend

Berufsabschluss mit einer Mindestausbildungsdauer von 2 Jahren verfügt oder als „wieder ungelernt“ gilt,

- Bürgergeldbonus, wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung nach § 81 oder § 82 SGB III dem Grunde nach festgestellt wurde
- Weiterbildungskosten, die die maximale Förderhöhe von 15.000 € (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG) übersteigen, wenn im individuellen Einzelfall glaubhaft gemacht werden kann, dass in zumutbarer Entfernung kein anderes, kosten-günstigeres Weiterbildungsangebot vorhanden ist,
- sozialpädagogische Begleitung – soweit im individuellen Einzelfall erforderlich,
- Kranken- und Pflegeversicherung bei gleichzeitigem Bezug von Bürgergeld,
- Kinderbetreuungskosten, soweit nicht ein Fall von § 10 Abs. 3 AFBG gegeben ist.

## 6. Wie erfolgt der Zugang zur Förderung?

Soweit der Kunde/die Kundin eine berufliche Höherqualifizierung anstrebt, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Qualifizierung handelt, die dem Geltungsbereich des AFBG unterfällt.

Ist dies gegeben, muss der Kunde/die Kundin einen entsprechenden Antrag beim zu-ständigen Amt für Ausbildungsförderung stellen.

Gleichzeitig kann der Kunde/die Kundin durch das Jobcenter einen Bildungsgut-schein (BGS) erhalten, soweit er bzw. sie ergänzende Leistungen des Jobcenters erhalten möchte. Mit diesem kann der Kunde/die Kundin selbständig nach einem geeigneten Qualifizierungsangebot suchen.

## 7. Ist für das gewählte Qualifizierungsangebot bzw. den Maßnahmeträger eine Zertifizierung nach der AZAV erforderlich?

Soweit der Kunde/die Kundin ergänzende Leistungen des Jobcenters im Rahmen der Qualifizierung erhalten möchte, ist eine Zertifizierung nach der AZAV sowohl für die gewählte Maßnahme als auch den Maßnahmeträger erforderlich.

Hierüber ist der Kunde/die Kundin im Beratungsgespräch aufzuklären.

## 8. Wie verhält es sich, wenn das Amt für Ausbildungsförderung eine Förderung der Qualifizierung ablehnt?

Bei einer Ablehnung der Förderung durch das Amt für Ausbildungsförderung erhält der Kunde/die Kundin die reguläre FbW-Förderung.

Das grundsätzliche Vorliegen der Voraussetzungen für die FbW wurde bereits bei Ausgabe des BGS für die ergänzende Förderung (neben AFBG) geprüft. Mit der Ausgabe des BGS wird das grundsätzliche Vorliegen der Fördervoraussetzungen bestätigt und dem Kunden/der Kundin die Übernahme der Weiterbildungskosten zugesichert.

Eine neue Ausstellung des BGS ist nicht notwendig. (Im Rahmen der zur Verfügung stehenden COSACH-Abbildung AFBG ist der Haken bei „Förderung AFBG“ zu entfernen – eine nachträgliche Änderung ist hier möglich.)



„Aufstiegsfortbildung im SGB II“

Gültig ab: 17.05.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

**9. Kann das JC bzgl. anteiliger Lehrgangskosten in Vorleistung gehen, wenn sich die Auszahlung durch den Träger der AFBG-Leistung verzögert?**

Soweit sich die Prüfung und Auszahlung der Lehrgangskosten im Rahmen des AFBG verzögert, kann das JC in Höhe des voraussichtlichen Zuschussbetrages (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AFBG) ggü. dem Träger in Vorleistung gehen, da das grundsätzliche Vorliegen der Voraussetzungen für die FbW bei Ausgabe des BGS geprüft wurde. Im Fall der späteren Bewilligung der Lehrgangskosten im Rahmen AFBG macht das Jobcenter einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegen das Amt für Ausbildungsförderung als Träger der AFBG-Leistung geltend.

**10. Können Darlehens-Rückforderungen im Anschluss an die Weiterbildung durch das Jobcenter finanziert werden?**

Darlehens-Rückforderungen (Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren), die am Ende einer Förderung über das AFBG bei dem Kunden/der Kundin geltend gemacht werden, können nicht durch das Jobcenter übernommen werden. (s. Anrechnungsregelung bei zweckidentischen Leistungen nach § 10 Abs. 1 AFBG).

Die Möglichkeit eines (Teil-)Erlasses der Darlehensrückforderung oder eine zeitweise Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung bemisst sich u. a. nach dem Erfolg der Maßnahmeteilnahme, der Aufnahme einer anschließenden selbständigen Tätigkeit oder dem erzielten Einkommen nach der Qualifizierung (§§ 13a, 13b AFBG).

**11. Wie wird mit Überzahlungen durch das Jobcenter umgegangen, die durch die ggf. lange Bearbeitungsdauer des AFBG-Antrags entstehen?**

Solange über die Bewilligung des AFBG noch nicht entschieden wurde, gewährt das Jobcenter die SGB-II-Leistungen in ungeminderter Höhe und meldet bei dem Träger der AFBG-Leistungen einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X an.

**12. Wie wird sichergestellt, dass bei laufenden Pfändungsverfahren die Leistungen aus dem AFBG zweckentsprechend für die Weiterbildungen eingesetzt werden können?**

Grundsätzlich ist der Zuschuss zu den Maßnahmekosten an den Antragsteller auszuzahlen, der damit seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fortbildungsanbieter erfüllt.

Für Pfändungen im AFBG-Bereich gilt §§ 27a AFBG, 54 Absatz 2 SGB I.

**13. Ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, die volle Aufstiegsfortbildungsförderung in Anspruch zu nehmen?**

Ja, der Kunde/die Kundin kann nicht wählen, ob er/sie anstelle der (vorrangigen) gesetzlichen Ausbildungsförderung Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch nimmt.

Der Unterhaltsbeitrag des Aufstiegsförderungsgesetzes (§ 10 Abs. 2 AFBG) dient – wie die Leistungen nach dem BAföG – zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Leistungsberechtigte sind daher nach § 12a S. 1 SGB II verpflichtet, den in Form eines Zuschusses gewährten Unterhaltsbeitrag als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen. Der Unterhaltsbeitrag ist



**„Aufstiegsfortbildung im SGB II“**

Gültig ab: 17.05.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

während des SGB II-Bezuges als Einkommen zu berücksichtigen (§§ 11 ff. SGB II) und beseitigt so die Hilfebedürftigkeit (ganz oder teilweise).

Der Maßnahmbeitrag nach § 10 Abs. 1 AFBG sowie die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 3 AFBG werden im SGB II hingegen nicht als Einkommen berücksichtigt.

**14. Führt die AFBG-geförderte Ausbildung zu einem Leistungsausschluss im SGB II?**

Nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grund nach förderungsfähig ist, von den "normalen" Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ausgeschlossen; sie können lediglich Leistungen nach § 27 SGB II beziehen. § 7 Abs. 6 SGB II sieht allerdings wiederum Ausnahmetatbestände von diesem Leistungsausschluss vor.

Aufstiegsfortbildungen, die über das AFBG gefördert werden können (z. B. berufliche Fortbildungen zum Meister/zur Meisterin oder Bachelor Professional), sind grundsätzlich nicht förderfähig nach dem BAföG. Die Teilnehmenden an der Aufstiegsfortbildung sind in diesen Fällen nicht von dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II betroffen, sondern können grundsätzlich ergänzende Leistungen nach SGB II erhalten, siehe Nr. 5.

In bestimmten Fällen sind Fortbildungen jedoch sowohl über das AFBG als auch über das BAföG förderfähig. So steht beispielsweise den Teilnehmenden an bestimmten vollzeitschulischen Fortbildungsmaßnahmen an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach dem AFBG und denjenigen nach dem BAföG zu. Entscheiden die Fortzubildenden sich in diesen Fällen für die Förderung nach dem AFBG und nicht für diejenige nach dem BAföG, greift an sich der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II, weil die Ausbildung dem Grunde nach nach dem BAföG förderungsfähig bleibt. Jedoch ist hier § 7 Abs. 6 SGB II entsprechend anzuwenden. Die Jobcenter müssen somit prüfen, ob

- es sich um Auszubildende i. S. von § 7 Absatz 6 Nr. 2 handelt und
- um Leistungen, die nach den dort aufgeführten Vorschriften des BAföG bewilligt worden wären, sofern ein BAföG-Antrag gestellt worden wäre, bzw.
- ob aus den dort aufgeführten Gründen im Einzelfall kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG bestünde.

Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II vor, besteht für diese Personengruppen auch in diesen Fällen kein Ausschluss von Leistungen nach SGB II.

**15. Werden Leistungen für Mehrbedarfe, die das AFBG nicht kennt, über das SGB II gewährt?**

Mehrbedarfe sind Bestandteil des Bürgergeldes. Es kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aufstockend zu den AFBG-Leistungen bezogen werden.

Das SGB II sieht in § 21 unterschiedliche Mehrbedarfe für spezielle Lebenssachverhalte bei der Berechnung des Bürgergeldes vor.

Im AFBG gibt es über den pauschalen Unterhaltsbedarf nach § 10 Absatz 2 AFBG lediglich einen Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende, die mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren oder mit mindestens einem behinderten Kind in einem Haushalt leben (150,00 EUR je Monat und je Kind). Anders als der Unterhaltsbeitrag wird der Kinderbetreuungszuschlag im SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt.



**„Aufstiegsfortbildung im SGB II“**

Gültig ab: 17.05.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

Bei der Frage, welche Mehrbedarfe bei Auszubildenden anerkannt werden können, ist zu unterscheiden:

Sofern die Auszubildenden nicht nach § 7 Absatz 5 SGB II von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind (s. oben, Frage 12), können sie folgende Mehrbedarfe erhalten:

- a) Mehrbedarf für werdende Mütter nach § 21 Absatz 2 SGB II (in Höhe von 17 % des Regelbedarfs),
- b) Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Absatz 3 SGB II (die Höhe liegt zwischen 12 % und 60 % des Regelbedarfs und ist abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder),
- c) Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung nach § 21 Absatz 4 SGB II, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder solche der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbracht werden (in Höhe von 35 % des Regelbedarfs),
- d) Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Absatz 5 SGB II (die Höhe ist abhängig von den jeweiligen krankheitsbedingten Aufwendungen),
- e) laufende oder einmalige Mehrbedarfe bei unabweisbaren, besonderen Bedarfen nach § 21 Absatz 6 SGB II in entsprechender Höhe,
- f) Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6a SGB II zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben dies vorsehen,
- g) Mehrbedarf für Warmwasser nach § 21 Absatz 7 SGB II bei dezentraler Warmwassererzeugung (die Höhe ist abhängig vom Regelbedarf).

Außerdem können nach § 24 SGB II einzelfallabhängig Erstausstattungen für die Wohnung (einschließlich Haushaltsgegenständen), für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt als zusätzlicher Bedarf anerkannt werden. Dasselbe gilt für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten.

Sofern die Auszubildenden nach § 7 Absatz 5 SGB II von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, können in der Regel nur die Mehrbedarfe für werdende Mütter, für Alleinerziehende, für kostenaufwändige Ernährung und für unabweisbare besondere Bedarfe bezuschusst werden (§ 27 Absatz 2 SGB II). Dasselbe gilt für die Erstausstattung für Bekleidung sowie diejenige bei Schwangerschaft und Geburt.

**16. Kann ein/e AFBG-Leistungsberechtigte/r ergänzend Kosten der Unterkunft- (KdU) beziehen?**

Ja, sofern kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II vorliegt, werden bei der Berechnung des Bürgergeldes neben dem Regelbedarf und den Mehrbedarfen auch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Die Bedarfe reduzieren sich durch die Berücksichtigung des Unterhaltsbeitrags nach § 10 Absatz 2 AFBG als Einkommen im Monat des Zuflusses.

Sofern die an der Fortbildung Teilnehmenden nach § 7 Absatz 5 SGB II von Bürgergeld ausgeschlossen sind, ist im Einzelfall eine darlehensweise Berücksichtigung der KdU möglich, sofern der Leistungsausschluss für den/die Betroffene eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Absatz 3 SGB II).



„Aufstiegsfortbildung im SGB II“  
Gültig ab: 17.05.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## 17. Wie wirkt sich eine Förderung nach dem AFBG auf die Bedarfsgemeinschaft aus?

Der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG ist als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde/die Kundin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder (aufgrund des Leistungsausschlusses) nur Leistungen nach § 27 SGB II bezieht.

Sofern kein Leistungsausschluss vorliegt, erfolgt die Einkommensberücksichtigung nach der Bedarfsanteilmethode, wenn weitere Personen mit in der Bedarfsgemeinschaft leben (§ 19 SGB II). Handelt es sich bei den Auszubildenden um einen Elternteil oder die Partnerin bzw. den Partner in der Bedarfsgemeinschaft, wird der Unterhaltsbedarf nach § 10 Absatz 2 AFBG dann im Verhältnis des jeweils ungedeckten SGB II-Bedarfs auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Dadurch wird garantiert, dass keines der Kinder allein hilfebedürftig bleibt und auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen wäre.

Erhält hingegen ein Kind, das mit seinen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, die AFBG-Leistungen, wird der Unterhaltsbeitrag nur bei dem Kind als Einkommen berücksichtigt.

Sofern die Ausbildung zu einem Leistungsausschluss führt, wird der Unterhaltsbeitrag hingegen zunächst allein bei der/dem Teilnehmenden berücksichtigt (vertikal). Nur wenn deren/dessen Bedarf dadurch vollständig gedeckt ist, wird der Einkommens-überhang bei den restlichen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. In dieser Fallkonstellation kann es somit vorkommen, dass die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder einer alleinerziehenden Auszubildenden hilfebedürftig bleiben (in der Praxis dürfte dies allerdings nur selten vorkommen, da sich der Unterhalts-beitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 3 AFBG für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 235,00 EUR erhöht). Auch diese Kinder wären aber nicht ans SGB XII zu verweisen, weil der vom SGB II-Bezug ausgeschlossene Elternteil trotz des Ausschlusses im SGB II eine Bedarfsgemeinschaft begründen kann.

## 18. Ist der Kunde/die Kundin weiterhin im Leistungsbezug bis der Bewilligungsbescheid durch das Amt für Ausbildung vorliegt? (teilweise sehr lange Bearbeitungsdauer)

Sofern die Ausbildung zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II führt, greift der Leistungsausschluss ab dem Ersten des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wurde.

Kann der SGB II-Bedarf durch den Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG gedeckt werden, dürfen aber in der Regel die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens nach § 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II vorliegen, sodass die Deckung des Lebensunterhalts bis zur Auszahlung der AFBG-Leistungen hierüber sichergestellt werden kann.

Die Gewährung eines "Härtefall-Zuschusses" für Regelbedarf, Mehrbedarf Warmwasser und KdU nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II kommt im Ausnahmefall in Betracht, wenn BAföG aufgrund Überschreitens der Altersgrenze nicht bewilligt wird, die Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung der Grundsicherungsleistungen der Abbruch der Ausbildung droht.



„Aufstiegsfortbildung im SGB II“  
Gültig ab: 17.05.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**19. Wie verhält es sich mit den ergänzenden FbW-Leistungen im Falle eines Maßnahmeabbruchs durch den Kunden/die Kundin?**

Erfolgt keine regelmäßige Teilnahme und kann diese bis zum Ende der Maßnahme nicht mehr erreicht werden (70% Anwesenheitspflicht), wird der Bewilligungsbescheid seitens des Amtes für Ausbildungsförderung aufgehoben und die erbrachten Leistungen sind zurückzuerstatten.

Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor und hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin bis dahin regelmäßig teilgenommen, so muss der Maßnahmbeitrag nur in dem Umfang erstattet werden, in dem die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren noch nicht fällig geworden sind (§16 Abs. 3 AFBG).

Die laufenden ergänzenden FbW-Leistungen seitens des JC werden eingestellt.

**20. Wie erfolgt die Erfassung/Dokumentation (COSACH, BK) bei ergänzenden FbW Leistungen in Verbindung mit AFBG?**

Ergänzende FbW-Leistungen in Verbindung mit dem AFBG werden in COSACH wie eine reguläre FbW-Maßnahme erfasst und eingebucht. Dabei ist jede FbW-geförderte Aufstiegsfortbildung (ergänzende FbW-Leistung in Verbindung mit dem AFBG) der Maßnahmekategorie 50 „berufliche Aufstiegsweiterbildung (Meister, Techniker o.ä.)“ zuzuordnen.

Die notwendigen BK Vorlagen (Bildungsgutschein KD/Träger, Stellungnahme) stehen zur Verfügung.

In COSACH steht eine „AFBG“-Checkbox zur Verfügung. Diese muss bei entsprechender Förderung ausgewählt werden. Eine spätere „Abwahl“/ Korrektur bei Ablehnung einer AFBG-Förderung durch das Amt für Ausbildungsförderung ist möglich. Daher ist es nicht notwendig, in diesem Fall einen neuen Bildungsgutschein auszustellen. Durch die Aktivierung der Checkbox erfolgt eine automatisierte Zuweisung zur Maßnahmekategorie 50.